

Regionalverband Ruhr  
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadt Witten  
Planungsamt  
58449 Witten

**Regionalverband Ruhr**  
Die Regionaldirektorin  
Kronprinzenstraße 35  
D-45128 Essen  
T + 49 (0)201 2069 - 0  
F + 49 (0)201 2069 - 500  
info@rvr.ruhr  
www.rvr.ruhr

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Str.,  
Stockumer Bruch“; Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG NRW**

Essen,  
29.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3.03.2023 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 – Sto – „Hörder Str., Stockumer Bruch“. Ziel der Planung ist es, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Witten dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“ und untergeordnete Grün- und Wohnbauflächen in eine Darstellung als Wohnbaufläche zu ändern.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen, sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf).

**RP Ruhr und LEP NRW**

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Mit Beginn der dritten Offenlage des RP Ruhr am 06.02.2023 liegt eine aktualisierte Entwurfsfassung vor.

**Referat 15**  
**Regionalplanungsbehörde**

Claudia Schablowski  
schablowski@rvr.ruhr  
T + 49 (0)201 2069-6356  
F + 49 (0)201 2069 -578

Ihr Zeichen  
61.Fah

Unser Zeichen  
15\_FNP\_WIT

Sparkasse Essen  
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63  
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen  
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116  
USt.-IdNr. DE 173867500

Sowohl im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereiche Bochum und Hagen, als auch im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Damit steht die Flächennutzungsplanänderung im Einklang mit Ziel 2-3 LEP NRW, demgemäß sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollzieht.

Laut der Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVRs (Stand 1.10.2022) verfügt die Stadt Witten im Flächennutzungsplan über einen Neudarstellungsbedarf in Höhe von 10,3 ha. Somit ist die Flächennutzungsplanänderung auch bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW.

### **BRPH**

Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Eine Auseinandersetzung mit diesen Festlegungen ist in der Begründung bislang nicht enthalten. Daher sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Zusammenfassend kann die Bestätigung der Anpassung an Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW in Aussicht gestellt werden, wenn die Begründung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 266 hinsichtlich der Festlegungen des BRPH ergänzt wird.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Michael Bongartz  
- Leiter Referat Regionalplanung -